

SATZUNG

UN Women Deutschland e.V.
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 23. April 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "UN Women Deutschland e.V." und ist im Vereinsregister Bonn eingetragen.
2. Sitz des UN Women Deutschland e.V. ist Bonn.
3. UN Women ist die Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichberechtigung der Geschlechter und für die Stärkung der Rechte der Frau.
4. UN Women Deutschland e.V. ist eine von UN Women unabhängige rechtliche Institution, die weder im Besitz noch unter der Kontrolle von UN Women ist. Seine Beziehung mit UN Women wird durch den Anerkennungsvertrag vom 6. Juni 2019 geregelt. Die Abschrift des Anerkennungsvertrages und die deutsche Übersetzung des Vertrages sind der Satzung beigefügt.
5. UN Women Deutschland e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden. UN Women Deutschland e.V. ist nicht parteipolitisch tätig und vertritt keine Berufsinteressen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. UN Women Deutschland e.V. fördert die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und die Stärkung der Rechte der Frau.
2. UN Women Deutschland e.V. macht UN Women und sein Mandat in Deutschland bekannt und beschafft Finanzmittel für UN Women. Das geschieht in Zusammenarbeit mit UN Women auf der Grundlage des Anerkennungsvertrages. Dabei vertritt UN Women Deutschland e.V. die Interessen von UN Women bei den Institutionen in Politik und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und macht die Ziele und Aufgaben von UN Women der deutschen Öffentlichkeit bekannt.
3. UN Women Deutschland e.V. ist der Charta, den Zielen und den Programmen der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Menschenrechtspakten, insbesondere der Internationalen Übereinkunft zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. UN Women Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. UN Women Deutschland e.V. ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel von UN Women Deutschland e.V. werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
4. Mittel von UN Women Deutschland e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von UN Women Deutschland e.V.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Mitgliederrechte

1. UN Women Deutschland e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - 2.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Sie müssen die Vereinsziele und Aufgaben mittragen und unterstützen. Die Aufnahme ist bei UN Women Deutschland e.V. schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - 2.2 Für die ordentliche Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
 - 2.3 Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
 - 2.4 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn der Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
 - 2.5 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied zwei Jahre hintereinander keine Beiträge geleistet hat.
 - 2.6 Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied den Ausschluss unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmen nach Anhörung des Mitglieds.
- 3.1 Fördermitglied kann werden, wer für die Ziele von UN Women Deutschland e.V. gemäß § 2 eintritt, in diesem Sinne wirken will und zur Zahlung eines Mindestbeitrages gemäß § 4.3.3 bereit ist. Die Aufnahme ist bei UN Women Deutschland e.V. schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Fördermitglieder haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeit von UN Women Deutschland e.V., soweit legitime Interessen und das Gebot der Vertraulichkeit dem nicht entgegenstehen und hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kostenverursacht werden.
- 3.3 Die Mindestbeiträge für Fördermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 3.4 Die Fördermitgliedschaft endet, wenn die Förderung eingestellt wird oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe von UN Women Deutschland e.V.

Organe von UN Women Deutschland e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Genehmigung des Protokolls der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - 1.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
 - 1.5 Beschlussfassung über:
 - Satzung
 - Wahlordnung
 - Mitgliedsbeiträge
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
 - Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern
 - Arbeitsprogramm
 - Wirtschaftsplan
 - Anträge
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ordentliche Mitglieder sind, haben wie natürliche Personen je eine Stimme. Eine natürliche Person, die zusätzlich Delegierte einer juristischen Person oder Personenvereinigung bei der Mitgliederversammlung ist, kann neben ihrer eigenen Stimme das Stimmrecht für bis zu zwei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ausüben.
 - 3.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
 - 3.2 Sie wird schriftlich durch den Vorstand einberufen.
 - 3.3 Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in und bis zu vier Beisitzer*innen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre (Wahlperiode) gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu verabschieden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied des UN Women Deutschland e.V. mit dessen Aufgaben beauftragen.
- 5.1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Er vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei von den oben genannten Personen, von denen immer die/der Vorsitzende oder - im Verhinderungsfall - eine oder einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden sein muss, vertreten UN Women Deutschland e. V. gemeinsam. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 5.2 Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben von UN Women Deutschland e.V. Beiräte zu bestimmen.
- 6.1 Der Vorstand führt seine Geschäfte durch die Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer*in geleitet wird.
- 6.2 Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer*in die Vertretung in organisatorischen Angelegenheiten durch mündliche oder schriftliche Bevollmächtigung übertragen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und die Organisation der Geschäftsstelle.
8. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz für die ihnen entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung von UN Women Deutschland e.V.

1. Über die Auflösung von UN Women Deutschland e.V. und die Bestellung des Liquidators/ der Liquidatorin entscheidet eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Gemäß § 63 des Anerkennungsvertrages werden im Falle der Beendigung oder der Auflösung des Anerkennungsvertrages vom 6. Juni 2019 alle Finanzmittel, die für UN Women gesammelt wurden, an UN Women überwiesen.
3. Bei der Auflösung von UN Women Deutschland oder bei Wegfall der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben wird das Vermögen von UN Women Deutschland e.V. nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere begünstigte Körperschaft zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und für die Stärkung der Rechte der Frau übertragen.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. April 2021.